

24.08.2021

nachrichtlich:

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);

- **27. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17**
der Gemeinde Struckum

1. **Ihr Schreiben / E-Mail vom 18.12.2020 (Information über die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)**
2. **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 28.01.2021**
3. **Meine landesplanerische Stellungnahme vom 23.03.2018**

Die Gemeinde Struckum plant weiterhin die 27. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 für einen im nördlichen Gemeindegebiet Struckum, an der Südseite vom ‚Fehsholmer Weg‘ zwischen Westerweg und Hauptstraße

(B 5) gelegenen, insgesamt ca. 0,7 ha großen Bereich.

Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung des am v.g. Standort ansässigen Lohnunternehmens mit Winterdienst und Tiefbau. Nunmehr sind insbesondere die Errichtung einer neuen Mehrzweck- und Abstellhalle, die Erweiterung einer bestehenden Halle sowie der Bau eines weiteren Betriebsleiterwohnhauses.

Dazu soll das im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struckum als Gemischte Baufläche dargestellte Betriebsgrundstück in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen mit Tiefbau“ geändert werden. Durch den Bebauungsplan Nr. 17 wird das Grundstück als Sonstiges Sondergebiet „Lohnunternehmen mit Tiefbau“ mit einer überbaubaren Fläche von GR 5.100 m² festgesetzt.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Struckum nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Das Planungsvorhaben der Gemeinde Struckum war anlässlich der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG im Jahr 2017/2018 bereits Gegenstand eines Schriftwechsels. Seinerzeit hatte ich mit Stellungnahme vom 23.03.2018 bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Struckum erhoben werden und dass den Entwürfen der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Struckum Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden.

Zugleich hatte ich damals festgestellt, dass sich der Betriebsstandort außerhalb des Siedlungszusammenhangs der Gemeinde Struckum befindet. Gemeinsam mit der benachbarten Bebauung (landwirtschaftlicher Betrieb im Westen; Silagelagerfläche im Süden; lockere Wohnbebauung im Osten) vermittelt der Bereich südlich des Fehsholmer Weges – obwohl er im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Struckum als Gemischte Baufläche dargestellt ist – doch eher den Eindruck einer Splittersiedlung im Außenbereich. Da es dem Vorhabenstandort an einer sinnvollen räumlichen und funktionalen Zuordnung zum Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde fehlt, liegt insoweit auch ein gewisser Konflikt mit den in Ziffer 2.7 LEP dargelegten Grundsätzen für eine geordnete, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung vor. Danach ist die Zersiedelung der Landschaft und die Verfestigung von Streusiedlungen zu vermeiden; neue Bauflächen sind vielmehr nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im Zusammenhang bebaute, tragfähige Siedlungsbereiche und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen auszuweisen.

Zugunsten des Planungsansatzes hatte ich jedoch berücksichtigt, dass der Vorhabenstandort bereits von dem Lohnunternehmen genutzt wird und die baulichen Erweiterungen lediglich auf dem vorhandenen Betriebsgrundstück – also ohne flächenhafte Erweiterung – erfolgen sollen. Aus diesem Grunde konnten die aus landes- und regionalplanerischer

Sicht wegen des Konflikts mit den Grundsätzen gemäß Ziffer 2.7 LEP bestehenden Bedenken seinerzeit zurückgestellt werden.

Abschließend hatte ich in meiner o.a. Stellungnahme auf einige Punkte hingewiesen; insbesondere hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass das Erfordernis einer weiteren (dritten) Betriebsleiterwohnung nachvollziehbar zu begründen ist.

Dem werden die Darlegungen in Ziffer 2 der Begründung m.E. nicht gerecht; ein betriebliches Erfordernis für eine dritte Betriebsleiterwohnung ist jedenfalls nicht ersichtlich. Die Ausführungen, wonach *„in das neu entstehende Wohnhaus der Sohn der Familie einziehen soll“* und dass *„so ermöglicht wird, dass Eltern und Sohn in Zukunft den Betrieb gemeinsam führen und beaufsichtigen können“* deuten eher auf ein rein privates Interesse an einer zusätzlichen Wohneinheit hin. Wenn es denn in der Zukunft zu einer gemeinsamen Führung und Aufsicht durch die Eigentümer und den Sohn kommen sollte, wäre aus hiesiger Sicht die Frage nach einem zusätzlichen, nicht zur Familie gehörenden Betriebsleiter aufzuwerfen.

Zu diesem Punkt sind m.E. ergänzende Ausführungen aufzunehmen oder es ist auf die dritte Betriebsleiterwohnung zu verzichten.

Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 28.01.2021 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Planverfahren.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:

In der vorliegenden Planung soll ein Lohnunternehmen, welches sich bereits im Bestand befindet, als Sondergebiet überplant werden. Es gibt bereits zwei betriebsbezogene Wohneinheiten. Nun soll eine weitere dritte Wohneinheit festgesetzt werden. Es ist zu prüfen und nachvollziehbar zu erläutern, ob und aus welchen betrieblich zwingend erforderlichen Gründen dies notwendig ist.

Freundliche Grüße

gez.